

spruch auf, um dem neuen Tatrichter eine umfassende Prüfung der Alkoholisierung des Angekl. und damit zu den Voraussetzungen des § 21 StGB zu ermöglichen. [...]

Verminderte Schuldfähigkeit bei Persönlichkeitsstörung

StGB §§ 21, 20

Wird eine »schwere andere seelische Abartigkeit« festgestellt, die als Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit nach dem Gesetz jeweils nur dann in Betracht kommt, wenn Symptome von beträchtlichem Gewicht vorliegen, deren Folgen den Täter vergleichbar schwer stören, belasten oder einengen wie krankhafte seelische Störungen, so liegt es nahe, dieser Form der Persönlichkeitsstörung die Wirkung einer von § 21 StGB geforderten erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit zuzurechnen. Die Feststellung einer nicht erheblichen Minderung der Steuerungsfähigkeit bedarf danach einer besonderen Begründung, die auch erkennen lassen muss, dass sich der Tatrichter bewusst war, eine vom Regelfall abweichende Entscheidung zu treffen.

BGH, Beschl. v. 22.01.2020 – 2 StR 562/19 (LG Gießen)

Aus den Gründen: [1] Das LG hat den Angekl. wegen versuchten besonders schweren Raubes, Tateinheitlich zusammentreffend mit Raub, gefährlicher Körperverletzung und Körperverletzung, zu einer Freiheitsstrafe von 8 J. verurteilt.

[2] Hiergegen richtet sich die auf den Strafausspruch beschränkte Revision des Angekl., mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt. Das Rechtsmittel hat im Umfang der Anfechtung Erfolg.

[3] I. Das LG hat folgende Feststellungen und Wertungen getroffen:

[4] 1. Der Angekl. drang in den frühen Morgenstunden des 29.07.2018 durch ein offen stehendes Fenster in die Wohnung der Geschädigten ein, um nach Geld und Wertgegenständen zu suchen. Dort traf er zunächst auf die 17-jährige P. Als diese aufwachte, drückte er ihr mit einer Hand den Mund zu, um sie am Schreien zu hindern, und entriß ihr ein nahezu wertloses Armband vom Handgelenk. Sodann zog er sie an ihren Haaren vom Bett herunter und forderte die Herausgabe von Geld, woraufhin die Geschädigte eine Schreibtischschublade öffnete, in der sich mind. 20 (?) zwei Euro in Münzen befanden, die der Angekl. an sich nahm und weiteres forderte.

[5] Als die Zeugin ihm begrifflich machte, dass sie sonst nichts habe, umgriff der Angekl. sie von hinten im Halsbereich mit seinem Ellenbogen und schob sie vor sich her durch die Wohnung. Spätestens hierdurch erlitt die Geschädigte Schürfwunden im Gesicht und Hämatome an der rechten Schulter. In der Küche ergriff der Angekl. ein Messer mit einer etwa 7 cm langen, nach vorn spitz zulaufenden Klinge. Er zog die Geschädigte mit einem Arm wieder zu sich und hielt das Messer dabei so in der anderen Hand, dass die Zeugin es sehen und als Drohmittel wahrnehmen konnte; sie hatte Todesangst. Der Angekl. näherte sich mit der Geschädigten sodann dem Elternschlafzimmer, um dieses nach weiteren Gegenständen zu durchsuchen. Die Mutter der Zeugin war von den Geräuschen in der Wohnung aufgewacht und gerade dabei, das Schlafzimmer zu verlassen, als der Angekl. mit ihrer Tochter das Zimmer betrat.

[6] Als der Angekl. feststellte, dass er nun zwei Personen gegenüberstand und zudem der Lebensgefährtin der Mutter schlafend im Bett lag, sah er keine Chance mehr, weitere Beute zu machen und beschloss, vom Tatort zu fliehen. Um eine Verfolgung zu verhindern, stach er sofort von vorn mit dem Messer auf die Mutter ein. Sie konnte Verletzungen an Bauch und Körperseite verhindern, wurde jedoch mit vier Stichen in Nacken, Rücken und Unterarm getroffen;

die Verletzungen waren nicht konkret lebensgefährlich. Der Angekl. ergriff die Flucht und kletterte aus dem Wohnzimmerfenster. Die Tochter entschloss sich aus Wut zur Verfolgung und sprang dem Angekl. hinterher, brach sich jedoch beim Aufprall das Fersenbein.

[7] 2. Das LG hat, sachverständig beraten, für erwiesen angesehen, dass der Angekl. unter einer »schweren dissozialen Persönlichkeitsstörung« leide, weil er »fünf von sechs Merkmalen der dissozialen Persönlichkeitsstörung nach ICD-10 erfülle«, und dass diese Persönlichkeitsstörung eine schwere, andere seelische Abartigkeit i.S.d. § 20 StGB darstelle. In Abgrenzung zu anderen Störungsbildern läge allerdings »die Annahme einer komorbid vorliegenden weiteren Persönlichkeitsstörung fern. Insb. könnten die abgeflachten und überbewerteten Emotionen des Angekl. auch für ein Borderline-Syndrom sprechen. Allerdings scheidet dies bei der von dem Angekl. im Begutachtungsgespräch eingeräumten Neigung zur Selbstverletzung aus, da diese affektive Instabilität nur auf eine dissoziale Persönlichkeitsstörung zuträfe.«

[8] Ungeachtet der schweren dissozialen Persönlichkeitsstörung und einer nicht ausschließbaren Alkoholintoxikation des Angekl. seien jedoch die Fähigkeit des Angekl. zur Unrechtseinsicht und seine Fähigkeit dieser Einsicht gemäß zu handeln, nicht wesentlich beeinträchtigt gewesen. Es sei lediglich eine geringgradige Enthemmung bewirkt worden.

[9] II. Die auf die Sachrüge veranlasste Nachprüfung des Urts. führt zur Aufhebung des Strafausspruchs mit den zugehörigen Feststellungen. Die Begründung, mit der das LG das Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 StGB verneint hat, hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

[10] 1. Die Revision des Angekl. ist – entgegen der Auffassung des GBA – wirksam auf den Strafausspruch beschränkt.

[11] a) Der Angekl. hatte zunächst unbeschränkt Revision eingelegt. In der Revisionsbegründung hat er die Beschränkung des Rechtsmittels auf den Strafausspruch erklärt und das Rechtsmittel in diesem Umfang begründet. Hierin liegt keine Teilrücknahme, die einer Ermächtigung gemäß § 302 Abs. 2 StPO bedurft hätte.

[12] Die vom Angekl. und vom Verteidiger eingelegte Revision stellt eine einheitliche Rechtsmittelerklärung dar (BGH, Beschl. v. 02.02.1999 – 4 StR 626/98 Rn. 2 [= StV 1999, 251]; KK-StPO/Gericke, 8. Aufl. 2019, § 341 Rn. 5). Zwar wird durch die ohne eine Einschränkung erfolgte Einlegung der Revision die Rechtskraft des Urts. nach § 343 Abs. 1 StPO zunächst in vollem Umfang gehemmt; wieweit das Urts. angefochten wird, ist aber nicht nach § 343 Abs. 1 StPO, sondern erst aus der nach Zustellung des Urts. gem. § 341 Abs. 2 StPO oder § 343 Abs. 2 StPO abgegebenen Erklärung nach § 344 Abs. 1 StPO zu beurteilen, in der der Revisionsführer darlegen muss, inwieweit er das Urts. anfechten will. Erst durch diese Erklärung wird der Umfang der Revision rechtlich bindend festgelegt. Demnach ist in einer der bloßen Erklärung, es werde Revision eingelegt, folgenden Beschränkung des Rechtsmittels auf bestimmte Beschwerdepunkte weder eine Teilrücknahme noch ein Teilverzicht zu sehen, § 302 Abs. 2 StPO ist somit auf diese Fallgestaltung nicht anwendbar (BGH, Beschl. v. 13.06.1991 – 4 StR 105/91, BGHSt 38, 4 [5 f.] [= StV 1992, 7]; KK-StPO/Paul, a.a.O. § 302 Rn. 7).

[13] b) Die Beschränkung der Revision ist auch nicht aus anderen Gründen unwirksam. Es liegen keine besonderen Umstände vor, aus denen sich ausnahmsweise eine untrennbare Verknüpfung der Erörterungen zur Schuld- und Straffrage ergibt.

[14] aa) Zwar erweist sich die Schuldfähigkeitsprüfung des LG als rechtsfehlerhaft, es kann jedoch ausgeschlossen werden, dass der Angekl. bei Tatbegehung schuldunfähig i.S.d. § 20 StGB war.

[15] bb) Soweit der GBA – in der Sache zutr. (vgl. BGH, Beschl. v. 25.02.2010 – 5 StR 542/09, NStZ 2010, 327 [= StV 2010, 629]) – darauf hinweist, dass die Tat des Angekl. rechtlich als besonders

schwerer Raub in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und mit Körperverletzung (statt als versuchter besonders schwerer Raub, tateinheitlich zusammentreffend mit Raub, gefährlicher Körperverletzung und Körperverletzung) zu werten ist, zeigt er einen Subsumtionsfehler auf, der der Wirksamkeit der Rechtsmittelbeschränkung nicht entgegen steht (vgl. *BGH*, Urt. v. 22.02.1996 – 1 StR 721/94, NStZ 1996, 352). Die rechtsfehlerfrei getroffenen, tragenden Feststellungen zum Schuldspruch bieten eine ausreichende Grundlage für die Prüfung des Rechtsfolgenausspruches und ermöglichen dem (neuen) Tatrichter – auch auf der Grundlage einer rechtlich unzutreffenden Subsumtion – eine fehlerfreie Strafzumessung; dass hierbei von einem versuchten statt einem vollendeten besonders schweren Raub auszugehen ist, beschwert den Angekl. nicht.

[16] **2.** Der angefochtene Strafausspruch hält rechtlicher Nachprüfung insoweit nicht stand, als das *LG* das Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 StGB verneint hat.

[17] **a)** Das *LG* geht davon aus, dass die dissoziale Persönlichkeitsstörung des Angekl. den Schweregrad einer schweren anderen seelischen Abartigkeit i.S.d. § 20 StGB erreicht. Wird eine schwere andere seelische Abartigkeit festgestellt, die als Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit nach dem Gesetz jew. nur dann in Betracht kommt, wenn Symptome von beträchtlichem Gewicht vorliegen, deren Folgen den Täter vergleichbar schwer stören, belasten oder einengen wie krankhafte seelische Störungen, so liegt es nahe, dieser Form der Persönlichkeitsstörung die Wirkung einer von § 21 StGB geforderten erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit zuzurechnen. Die Feststellung einer nicht erheblichen Minderung der Steuerungsfähigkeit bedarf danach einer besonderen Begründung, die auch erkennen lassen muss, dass sich der Tatrichter bewusst war, eine vom Regelfall abweichende Entscheidung zu treffen (st. Rspr.; vgl. *BGH*, Urt. v. 04.03.1996 – 5 StR 524/95, NStZ 1996, 380 [= StV 1997, 127]; Beschl. v. 02.12.1997 – 4 StR 581/97, NStZ-RR 1998, 188 [= StV 1998, 342] und v. 22.08.2001 – 1 StR 316/01, StV 2002, 17 m.w.N.; *Senat*, Beschl. v. 28.09.2016 – 2 StR 223/16 Rn. 7, NStZ-RR 2017, 37 [38 m.w.N.]).

[18] **b)** Daher hätte das *LG* die dem Sachverständigen folgende Auffassung, trotz des Vorliegens eines Eingangsmerkmals i.S.d. §§ 20, 21 StGB und einer akuten Alkoholintoxikation seien die Einsichts- und die Steuerungsfähigkeit des Angekl. zur Tatzeit nicht beeinträchtigt gewesen, näher erläutern müssen. Die vom *LG* angeführte Begründung ist insoweit nicht tragfähig.

[19] **aa)** Dass der Angekl. »zielgerichtet und reaktionssicher« gehandelt hat, steht der Annahme einer erheblichen Verminderung des Hemmungsvermögens nicht unbedingt entgegen. Auch bei geplantem und geordnetem Vorgehen kann die Fähigkeit erheblich eingeschränkt sein, Anreize zu einem bestimmten Verhalten und Hemmungsvorstellungen gegeneinander abzuwägen und danach den Willensentschluss zu bilden (vgl. *BGH*, Beschl. v. 22.08.2001 – 1 StR 316/01 m.w.N. [= StV 2002, 17]; v. 29.11.2006 – 5 StR 329/06, NStZ-RR 2007, 83). Ohnedies sind das Tatverhalten wie auch das Verhalten vor und nach der Tat vergleichsweise wenig bedeutsam, wenn eine schwere Persönlichkeitsstörung zu diagnostizieren ist (*BGH*, Beschl. v. 07.03.2002 – 3 StR 335/01, NStZ 2002, 476 [= StV 2003, 157]).

[20] **bb)** Insoweit der Umstand, »dass der Angekl. körperlich zu kontrolliert aufgetreten sei, als dass er in einer emotionalen Ausnahme-situation hätte gehandelt haben können«, für die Beurteilung der Steuerungsfähigkeit vorliegend von Belang sein kann, erhellt sich ohne nähere Darlegung nicht. Bei dem Merkmal

der schweren anderen seelischen Abartigkeit ist in erster Linie zu prüfen, ob der Angekl. allein infolge seiner Persönlichkeitsstörung in der fraglichen Zeit einem zur Tat führenden starken Motivationsdruck ausgesetzt war, wie er sonst in vergleichbaren Situationen bei anderen Straftätern nicht vorhanden ist, und ob dadurch seine Fähigkeit, sich normgerecht zu verhalten, deutlich vermindert war (*BGH*, Beschl. v. 22.08.2001 a.a.O.). Dass der Angekl. hätte anders handeln können, vermag zwar die Annahme uneingeschränkter Einsichtsfähigkeit zu tragen; eine – für die Tatbegehung ursächliche – erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit wird dadurch aber nicht in Frage gestellt (*BGH*, Beschl. v. 12.12.1997 a.a.O.).

[21] **cc)** Überdies wird die zur Begründung eines kontrollierten Auftretens bei der Tatbegehung angeführte Annahme, der Angekl. habe »mit Gegenwehr gerechnet, sich deshalb bewaffnet«, von den Feststellungen nicht getragen. Danach ergriff der Angekl. ein während der Tatbegehung entdecktes Messer, um es als Drohmittel zur Erlangung weiteren Geldes einzusetzen.

[22] **3.** Der Strafausspruch ist daher mit den Feststellungen aufzuheben. Er bedarf neuer Verhandlung und Entscheidung. Der neue Tatrichter wird auch die Frage nach dem Vorliegen eines Eingangsmerkmals im Sinne der §§ 20, 21 StGB – sinnvollerweise unter Hinzuziehung eines anderen psychiatrischen Sachverständigen – neu zu bewerten haben. Hierzu weist der *Senat* auf Folgendes hin:

[23] **a)** Die bisher vom *LG* übernommene Würdigung des Sachverständigen beruht ersichtlich auf den Kriterien eines in der forensischen Psychiatrie gebräuchlichen diagnostischen Klassifikationssystems (hier: ICD-10). Die Aufnahme eines bestimmten Krankheitsbildes in den Katalog entbindet den Tatrichter nicht davon, konkrete Feststellungen zum Ausmaß der vorhandenen Störung zu treffen und ihre Auswirkungen auf die Tat darzulegen. Die beim Angekl. diagnostizierte Persönlichkeitsstörung kann die Annahme einer schweren anderen seelischen Abartigkeit nur dann begründen, wenn sie die Symptome aufweist, die in ihrer Gesamtheit das Leben eines Angekl. vergleichbar schwer und mit ähnlichen Folgen stören, belasten oder einengen wie eine krankhafte seelische Störung (vgl. *BGH*, Beschl. v. 11.02.2015 – 4 StR 498/14, Rn. 6 m.w.N.). Hierfür sind die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit (etwa hinsichtlich der Wahrnehmung der eigenen Person und dritter Personen, der emotionalen Reaktionen, der Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen und der Impulskontrolle) durch die festgestellten pathologischen Verhaltensmuster im Vergleich mit jenen krankhaft seelischer Störungen zu untersuchen.

[24] Für die Bewertung der Schwere der Persönlichkeitsstörung ist maßgebend, ob es im Alltag außerhalb des angeklagten Deliktes zu Einschränkungen des beruflichen und sozialen Handlungsvermögens gekommen ist. Erst wenn das Muster des Denkens, Fühlens oder Verhaltens, das gewöhnlich im frühen Erwachsenenalter in Erscheinung tritt, sich im Zeitverlauf als stabil erwiesen hat, können die psychiatrischen Voraussetzungen vorliegen, die rechtlich als viertes Merkmal des § 20 StGB, der »schweren anderen seelischen Abartigkeit« angesehen werden (*BGH*, Urt. v. 21.01.2004 – 1 StR 346/03, *BGHSt* 49, 45 [52 f. m.w.N.] [= StV 2005, 15]). Ob eine festgestellte seelische Abartigkeit schwer gewesen ist und ob sie bei der Begehung der Tat die Fähigkeiten des Angekl., sich entsprechend einer vorhandenen Einsicht in das Unrecht der Tat zu steuern, erheblich vermindert hat, sind durch Gesamtwürdigung der Persönlichkeit, ihrer Entwicklung, der Vorgeschichte und des

unmittelbaren Anlasses sowie der Ausführung der Tat und des Nachtverhaltens zu prüfen (vgl. *Senat*, Beschl. v. 24.01.2017 – 2 StR 459/16 Rn. 20 [= StV 2020, 22 [Ls]]).

[25] **b)** Die Frage der Schuldfähigkeit bezieht sich jeweils nur auf die konkret in Rede stehende Tat. Hieran orientiert ist zu prüfen, welche Aussagekraft die vom Sachverständigen herangezogenen Erwägungen (hier: »häufige Seitensprünge während bestehender Liebesbeziehungen«, »Distanz zu den eigenen Kindern«, »Nichtbeachtung der Verantwortlichkeit für seine Lebensumstände«) für den konkreten Sachverhalt haben. Weist ein Angekl. Persönlichkeitszüge auf, die nur auf unangepasstes Verhalten oder auf eine akzentuierte Persönlichkeit hindeuten und die Schwelle einer Persönlichkeitsstörung nicht erreichen, wäre schon aus psychiatrischer Sicht eine Zuordnung zum vierten Merkmal des § 20 StGB auszuschließen (vgl. *BGH*, Urt. v. 21.01.2004 a.a.O. S. 52 f.).

[26] Das Vorliegen eines Borderline-Syndroms kann nicht damit verneint werden, dass die vom Angekl. eingeräumte Neigung zu Selbstverletzungen nur auf eine dissoziale Persönlichkeitsstörung zuträfe. Dies steht jedenfalls im Widerspruch zum zuvor zitierten Klassifikationssystem, wonach eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung (z.B. Borderline-Typ) u.a. durch »eine Neigung zu selbstdestruktivem Verhalten« gekennzeichnet ist (ICD-10: F60.3). [...]

Rücktritt; Fehlschlag des Tötungsversuchs

StGB §§ 24, 212

Der Rücktrittshorizont kann in engen Grenzen auch noch nachträglich korrigiert werden: Erkennt der Täter, der nach der letzten Ausführungshandlung den Erfolgseintritt zunächst für möglich hält, unmittelbar darauf, dass er sich geirrt hat, kann er durch Abstandnahme von weiteren möglichen Ausführungshandlungen mit strafbefreiender Wirkung vom Versuch zurücktreten. Rechnet der Täter zunächst nicht mit einem tödlichen Ausgang, ist auch eine umgekehrte Korrektur des Rücktrittshorizontes möglich, wenn er unmittelbar darauf erkennt, dass er sich insoweit geirrt hat. In diesem Fall liegt ein beendeter Versuch vor.

BGH, Beschl. v. 17.12.2019 – 2 StR 340/19 (LG Kassel)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu 10 J. Freiheitsstrafe verurteilt und eine Selbstladepistole mit Magazin eingezogen. Hiergegen richtet sich die auf Verfahrensrügen und die Sachbeschwerde gestützte Revision. Das Rechtsmittel hat Erfolg.

[2] **I.** Das *LG* hat folgende Feststellungen und Wertungen getroffen:

[3] **I.** Die Tochter D. K. des Angekl. wollte den Nebenkl. heiraten. Damit war der Angekl. nicht einverstanden. Bei einem Treffen des Angekl. mit dem Nebenkl. am 26.12.2017 kam es zu einem Streit, wobei der Nebenkl. den Angekl. »massiv beleidigte«. Nach dem Vorfall sprach die Tochter D. K. nicht mehr mit dem Angekl., worunter dieser litt. Die Familie des Angekl. hatte auch Angst vor Repressalien. Der Angekl. schätzte den Nebenkl. und dessen Familie, die in S. wohnten, als gewaltbereit ein. Vermittlungsversuche durch Bekannte scheiterten. Im Januar 2018 kaufte D. K. die Hochzeitsausstattung, wofür sie von dem Nebenkl. und vom Angekl. Geld erhielt. Der Imam Ka. aus S. wollte den Angekl. treffen, lehnte es aber ab, den Nebenkl. mitzubringen, worauf der Angekl. erklärte: »Dann komme ich am Sonntag«.

[4] Der Angekl. machte nunmehr Schießübungen mit einem Luftgewehr beim G. Schützenverein. Dann besorgte er sich eine Pistole im Kaliber 7,65 mm mit vier Schuss Munition und eine Luftpistole. Die Waffen trug er verdeckt im Hosenbund und begab sich damit am Sonntag, dem 11.02.2018, nach S. zum Gebetshaus. Gegen 17.00 Uhr betrat er die Moschee, in der sich auch der Nebenkl. aufhielt. Der Angekl. forderte diesen auf, mit ihm nach draußen zu kommen. Vor der Moschee standen sich die beiden in 2–3 m Entfernung gegenüber. Der Nebenkl. fragte den Angekl., was sein Problem mit der Hochzeit sei. Der antwortete: »Mach dir keine Sorgen. Das klären wir gleich. Du wirst das schon verstehen. Lass uns an einen Ort gehen, wo es ruhiger ist als hier.« Als der Nebenkl. dies ablehnte, zog der Angekl. die Waffen und richtete sie auf den Nebenkl. Dieser hielt die Waffen nicht für echt und sagte zu dem Angekl., dass er doch schießen solle. Darauf gab der Angekl., der spätestens jetzt beabsichtigte, den Nebenkl. zu töten, vier Schüsse aus der Selbstladepistole ab. Zwei dieser Schüsse trafen den Nebenkl. in den Bauch, zwei gingen fehl. Der Nebenkl. bekam keine Luft mehr und taumelte. Er ergriff eine leere Flasche aus einem Altglascontainer und warf sie in Richtung des Angekl., den er jedoch verfehlte. Dann gab der Angekl. mehrere Schüsse aus der Luftpistole ab, die den Nebenkl. an Stirn und Oberschenkeln trafen, worauf dieser floh. Der Angekl. sandte ihm zwei Schüsse aus der Luftpistole nach, die ihn im Nacken und hinter dem Ohr trafen. Der Angekl. entfernte sich zuerst, lief dann aber dem Geschädigten hinterher und rief, dieser solle stehen bleiben, da er noch nicht mit ihm fertig sei. Der Angekl. ging davon aus, dass er dem Nebenkl. tödliche Verletzungen beigebracht hatte und floh vom Tatort.

[5] **2.** Das *LG* hat die Tat als versuchten Mord aus niedrigen Beweggründen in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung beurteilt. Ein freiwilliger Rücktritt vom Tötungsversuch habe nicht vorgelegen, weil die Munition aus der gefährlichen Selbstladepistole verbraucht gewesen sei, ohne dass der Angekl. auch in die Luft geschossen habe, und die Luftpistole als Tatwerkzeug zur Tötung des Nebenkl. nicht geeignet gewesen sei.

[6] **II.** Die Revision hat mit der Sachrüge Erfolg, so dass es auf die Verfahrensrügen nicht ankommt. Jedenfalls die Beweiswürdigung zur Frage eines strafbefreienden Rücktritts des Angekl. vom Versuch der Tötung des Nebenkl. begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

[7] **I. a)** Nach der Rspr. des *BGH* kommt es für die Abgrenzung des unbeendeten vom beendeten Versuch darauf an, ob der Täter nach der letzten Ausführungshandlung den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges für möglich hält. Wenn der Täter nach der letzten Ausführungshandlung in zutreffender Einschätzung der durch die Tathandlung verursachten Gefährdung des Opfers den Erfolgseintritt für möglich hält, ist der Versuch beendet. Entsprechendes gilt, wenn der Täter den Erfolgseintritt in Verkennung der Ungeeignetheit der Handlung für möglich hält. Ein strafbefreiender Rücktritt setzt in solchen Fällen voraus, dass der Täter den Erfolgseintritt verhindert oder sich jedenfalls ernsthaft darum bemüht, wenn der Erfolg ohne sein Zutun ausbleibt. Rechnet der Täter nach der letzten Ausführungshandlung noch nicht mit dem Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges, und sei es auch nur in Verkennung der verursachten Gefährdung des Opfers, ist der Versuch unbeendet, sofern die Vollendung aus der Sicht des Täters noch möglich ist. In Fällen unbeendeten Versuchs genügt ein bloßes Aufgeben weiterer Tatausführung und Nichtweiterhandeln, um die strafbefreiende Wirkung des Rücktritts zu erlangen. Abzugrenzen von den Fällen des unbeendeten und beendeten Versuchs sind die Fälle des fehlgeschlagenen Versuchs, in denen entweder der Erfolgseintritt, wie der Täter erkennt, nicht mehr möglich ist, oder der Täter ihn nicht mehr für möglich hält. Dann ist ein Rücktritt ausgeschlossen (vgl. Beschl. v. 19.05.1993 – GSSt 1/93, *BGHSt* 39, 221 [227 f.] [= StV 1993, 408]).